

# **Förderverein der Rottweiler Eichendorff-Schule -**

## **– Satzung –**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **“Freunde der Rottweiler Eichendorff-Schule - FReD“**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Rottweil.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Eichendorff-Schule Rottweil.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler;
  - Optimierung der Integration von Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kulturen;
  - Förderung des interkulturellen Lernens;
  - Unterstützung von Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien,
  - Begleitung der weiteren Umgestaltung der Ganztagschule;
  - Optimierung des Images der Schule in der Öffentlichkeit.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen etc., und durch besondere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 158 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person sowie jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag, über die der Vorstand das Mitglied unterrichtet. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, Tod des Mitglieds, Einstellung der (werbenden) Tätigkeit der juristischen Person, oder durch Ausschluss.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Eine juristische Person hat ihre Tätigkeit eingestellt, wenn ihre Mitglieder/Gesellschafter die Abwicklung beschlossen haben.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann das Mitglied mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausschließen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand schließt ein Mitglied durch Löschung aus der Mitgliederliste aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe nachentrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt; Fällige, nicht geleistete Beiträge sind nachzuentrichten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Bestellung von Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Festlegung einer Beitragsordnung,
  - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, sowie den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist nur, in wessen Angelegenheiten die Versammlung beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie kraft Amtes der Schulleitung der Eichendorff-Schule oder einem/einer von ihr benannten Vertreter/in der Schule.
- (2) Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann neben den in Abs. (1) Genannten bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben berufen.  
Zusammen mit den in Abs. (1) Genannten bilden diese Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Kreis seiner Mitglieder durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum gesetzlichen Vertreter berufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte;
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden doppelt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der vorgeschriebenen Mehrheit. Der Beschluss muss gleichzeitig Angaben über denjenigen enthalten, dem das Vereinsvermögen anheim fallen soll.
- (2) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung muss das Vereinsvermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt oder sonst gemeinnützigen Zwecken zuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zu verwenden haben.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren ernennt, obliegt die Liquidation dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstehende Satzung wurde am Mittwoch, 22. Juli 2009 in Rottweil von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung des §10 Abs.2 wurde am Dienstag, 24. November 2009 in Rottweil von der Vorstandssitzung einstimmig beschlossen.

Erna Haaser

1. Vorsitzende des Förderverein der Rottweiler Eichendorffschule